

Kalkulation Wassergebühren des Marktes Isen für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025

1. Einführung

Der Markt Isen kalkuliert die Wassergebühren der kostenrechnenden Einrichtung der gemeindlichen Wasserversorgung kostendeckend. Die letzte Kalkulation für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2022 wurde durch den Markt Isen durchgeführt. Diese wurde als Einheitsgebühr nach dem modifizierten Frischwassermaßstab kalkuliert.

Für die Kalkulation der Wassergebühr wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Sachbücher für die Wasserversorgung (Markt Isen) für die Jahre 2019 bis 2021
- Anlagenverzeichnisse für die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie für die Sonderposten, 2019, 2020, 2021 sowie fortgeschrieben jeweils auf den Stichtag 31. Dezember 2021, für 2023, 2024 und 2024
- Auswertungen aus der Anlagenbuchhaltung zu den voraussichtlichen kalkulatorischen Zinsen der Jahre 2022 bis 2025
- Auszüge aus Verwaltungs- und Vermögenshaushalt des Marktes Isen für das Jahr 2022 (Gliederung 8150 – Wasserversorgung)
- Mittelfristige Investitionsplanung
- Begründende Unterlagen zur Verrechnung der Verwaltungs- und Bauhofleistungen
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Isen
- Verbrauchsmengen der Jahre 2019 bis 2021

Die Kalkulation wurde von Oktober bis November 2022 durchgeführt.

2. Zusammengefasstes Ergebnis

Unter Berücksichtigung der unter 3. Genannten Prämissen wurden die Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen der Jahre 2019 bis 2022 berechnet.

Zudem wurden die kostendeckenden Wassergebührengewinne der Jahre 2023 bis 2025 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen der Vorjahre berechnet.

Die Berechnungen sind in Anlage 1 dargestellt.

Nach dem Ergebnis dieser Berechnungen müssen zur Erzielung einer vollen Kostendeckung für die Jahre 2023 bis 2025 folgende Wassergebühren erhoben werden:

Berechnung der Wassergebührensätze für die Wasserversorgung

Bezeichnung	2023	2024	2025
Gebührenbedarf in € <i>abzüglich</i>	253.341,55 €	286.720,65 €	297.157,57 €
Grundgebührenaufkommen in €	110.000,00 €	110.000,00 €	110.000,00 €
maßgeblicher Gebührenbedarf in €	143.341,55 €	176.720,65 €	187.157,57 €
Einleitungsmenge in m³	150.000	150.000	150.000
Einleitungsgebühr in €/m³	0,96 €	1,18 €	1,25 €
im Mittel			1,13 €

3. Vorgehensweise

Die Kalkulation der Wassergebühren wurde wie folgt berechnet:

3.1 Kalkulationszeitraum

Der Nachkalkulationszeitraum bezieht sich auf die Jahre 2019 bis 2022, der Vorkalkulationszeitraum auf die Jahre 2023 bis 2025. Vor dem Hintergrund der Steuerpflicht der Wasserversorgung fließen in die Kalkulation Nettobeträge ein.

Der Kalkulationszeitraum wird auf drei Jahre festgesetzt (2023 bis 2025) gem. Art. 8 Abs. 6 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG).

3.2 Betriebskosten

In der Gebührenkalkulation sind gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG die „nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten“ zu berücksichtigen. Die im kamerale Haushalt gebuchten Ausgaben wurden auf einen Ansatz in der Gebührenkalkulation hin überprüft. Die Betriebskosten des Nachkalkulationszeitraumes wurden der Finanzbuchhaltung (Sachbücher) entnommen. Die erwarteten Betriebskosten wurden unter Berücksichtigung anstehender betrieblicher Veränderungen abgeschätzt.

Die ansatzfähigen Betriebskosten umfassen alle zum Betrieb der Anlage notwendigen Aufwendungen. Diese können in zwei große Teilbereiche gegliedert werden: Personalaufwand und Sachaufwand.

Die Betriebskosten wurden ausgehend vom Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2022 mit einer Teuerungsrate in Höhe von 1,5 % hochgerechnet. Zudem wurden die Betriebskosten aufgrund der Betriebsübernahme durch den Wasserzweckverband Mittbachgruppe und dem Zustand des Wasserleitungsnetzes ohne Berücksichtigung des Durchschnittes erhöht. Der Unterhalt des sonstigen

unbeweglichen Vermögens (Wasserleitungen) wurde auf 50.000 € erhöht (bisher 18.300 €) und der Ansatz für Geräte und Ausstattungen wurde auf 5.000 € erhöht (bisher 800 €). Der Ansatz für die Bewirtschaftungskosten wurde von bisher 10.000 € auf 12.000 € erhöht aufgrund der steigenden Strompreise. Im Bereich der Versicherungen wurde die neu abgeschlossene Versicherung für den Hochbehälter einkalkuliert. Die Ausbildungskosten wurden im Jahr 2024 erhöht, da dann der Mitarbeiter die Ausbildung zum Wassermeister absolviert. Für die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer wurde ein neuer Ansatz einkalkuliert, da aufgrund eines steuerlichen Gewinns die Wasserversorgung des Marktes Isen körperschaftssteuerpflichtig wurde.

Die inneren Verrechnungen beziehen sich Großteils auf Personalkosten, diese wurden daher mit 2% hochgerechnet. Der Ansatz wurde insgesamt nach unten korrigiert, da die Arbeitskosten über die Erstattung der Personalkosten an den Wasserzweckverband Mittbachgruppe abgerechnet werden. Im Jahr 2023 werden noch Kosten für die Rufbereitschaft übergangsweise direkt beim Markt Isen fällig. Für die Erstattung der Personalkosten an den WZV wurde ein neuer Ansatz aufgenommen.

3.3 Kalkulatorische Kosten

3.3.1 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die kalkulatorischen Kosten bilden im Rahmen der Gebührenkalkulation neben den allgemeinen Betriebskosten den zweiten Faktor der Aufwandsseite. Für die Verbrauchsgebührenkalkulation sind in erster Linie die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen bedeutsam.

Die Werte wurden aus der Anlagenbuchhaltung des Marktes Isen entnommen.

3.3.2 Zuwendungen und Beiträge

Das in Art. 8 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG normierte Kostendeckungsprinzip verlangt in seiner Ausprägung als Kostenüberschreitungsverbot, dass nur die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden. Aus diesem Grund sind die im Versorgungsgebiet geleisteten Beiträge von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuziehen. Dadurch wird gewährleistet, dass bereits refinanziertes Vermögen nicht im Wege kalkulatorischer Kosten ein weiteres Mal gebührenrelevant wird. Das Abzugskapital beschreibt alle anderweitigen Deckungsmittel, die der Einrichtungsträger zur Refinanzierung seiner Aufwendungen erhalten hat. Dazu zählen die Erträge aus Beiträgen, aus Zuwendungen und aus sonstigen Deckungsmitteln (Kostenerstattungen).

Die Abschreibungen auf die Hausanschlüsse, die durch Hausanschlusskostenersätze finanziert wurden, bleiben nach dem Urteil des BVerwG vom 6. Oktober 1989 – 8 C 2.88 – bei der Kalkulation der kostendeckenden Gebühren außer Acht. Dies wurde dadurch berücksichtigt, dass die in den Sonderposten enthaltenen Auflösungen auf Hausanschlusskostenersätze gebührenmindernd einbezogen wurden. Diese wurden entsprechend der Zuwendungen und der Beiträge prozentual aufgeteilt.

Da im Bereich der Wasserversorgung keine Zuwendungen aktiviert wurden, besteht hier keine Möglichkeit auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile abzuschreiben (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG).

3.3.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wird das gesamte, in betriebsnotwendigem Vermögen gebundene Kapital kalkulatorisch verzinst. Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen eignen sich zwei Methoden: Die Halbwertmethode und die Restbuchwertmethode.

Der Markt Isen berechnet die kalkulatorischen Zinsen mittels der Halbwertmethode.

In der Regel wird das Anlagevermögen aus einer Mischung von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) finanziert. Der anzusetzende (Misch-)Zinssatz soll dabei sowohl die Kosten der Bereitstellung von Eigenkapital und Fremdkapital der Höhe nach als auch im Verhältnis beider Kapitalanteile untereinander abbilden. Die Wasserversorgung ist derzeit nicht mit Fremdkapital finanziert. Unter Berücksichtigung von durchschnittlichem Fremdkapitalzinssatz und Zinserwartung des Marktes Isen ergibt sich ein Mischzinssatz von 2 %. (siehe Anlage) Dieser Wert wird von der aktuellen Rechtsprechung nicht beanstandet.

4. Nachkalkulation

Anhand der Nachkalkulation wird die Vorkalkulation des vorangegangenen Kalkulationszeitraumes überprüft. Durch den Abgleich der Prognose mit tatsächlichen Werten ergeben sich Über- und Unterdeckungen, die erhöhend oder vermindern auf die prognostizierten gebührenfähigen Kosten des Vorkalkulationszeitraumes wirken.

4.1 Erträge aus Grundgebühren

Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG eröffnet die Möglichkeit, zur Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten Grundgebühren zu erheben. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht. Die Grundgebühren wurden anhand einer Äquivalenzziffernkalkulation auf Basis unterschiedlicher Wasserzählergrößen und durchschnittlich verbauter Zählermengen berechnet.

Die Grundgebühr ist so zu bemessen, dass neben ihr in der Mehrzahl der Fälle eine angemessene Abrechnung nach der tatsächlichen Benutzung stattfindet, Art. 8 Abs. 2 Satz 3 KAG. Grundgebühren können maximal in Höhe der fixen Kosten erhoben werden. Als fixe Kosten der Wasserversorgung werden vor allem die Kapitalkosten und Personalkosten angesehen. Die Grundgebühr wird mit etwa 50 % des gesamten durch Gebühren zu deckenden Betrages herangezogen. Der Fixkostenanteil an den gesamten Kosten übersteigt dieser Betrag nicht.

4.2 Erträge aus Wassergebühren

Alle nicht über Grundgebühren gedeckten Kosten verteilen sich im Kalkulationszeitraum auf die prognostizierten Wasserverbrauchsmengen.

4.3 Über- oder Unterdeckungen

In der Nachkalkulation wurden die Gesamtkosten den Erträgen aus Grundgebühren gegenübergestellt. Ergebnis sind die verbleibenden, über verbrauchte Frischwassermengen auf die

Gebührenpflichtigen umzulegenden Kosten. Verrechnet mit den tatsächlichen Erträgen zeigt sich für jedes Nachkalkulationsjahr eine Über- oder Unterdeckung.

Weiterer Bestandteil der Nachkalkulation ist die im vorangegangenen Kalkulationszeitraum entstandene, auf den damaligen Vorkalkulationszeitraum zu gleichen Teilen umgelegte Über- oder Unterdeckung. Sie wirkt sich in der Nachkalkulation erneut kostensteigernd (Unterdeckung) bzw. kostensenkend (Überdeckung) aus. Durch die wiederholte Berücksichtigung wird gewährleistet, dass die in den damaligen Vorkalkulationszeitraum eingeflossenen Beträge im Rahmen der Nachkalkulation auch tatsächlich ausgeglichen werden.

Die Kostenunterdeckungen der Jahre 2017 bis 2019 wurde entsprechend berücksichtigt

Das letzte Jahr des vorangegangenen Kalkulationszeitraum (hier 2019) wird in der Nachkalkulation berücksichtigt.

Im Kalkulationsjahr 2019 wurde die Höhe der Grund- und Verbrauchsgebühr für den damaligen Vorkalkulationszeitraum (2020 bis 2022) berechnet. Da zu diesem Zeitpunkt weder die ansatzfähigen Kosten noch die tatsächlichen Erträge abschließend bekannt waren, floss das Kalkulationsjahr 2019 nur mit vorläufigen Werten in die Berechnung ein. Aus diesem Grund ist nunmehr nicht nur das Ergebnis des jetzigen Nachkalkulationszeitraums 2020 bis 2022 festzustellen, sondern auch die seinerzeitige Abschätzung der Jahreswerte 2019 zu berichtigen. Um einen gerechten Abgleich zu schaffen, wird neben dem tatsächlichen Betriebsergebnis auch die in 2019 angenommene und im damaligen Vorkalkulationszeitraum bereits berücksichtigte Über- oder Unterdeckung in die Kalkulation aufgenommen.

Die Über-/Unterdeckung wird derzeit nicht verzinst. Der Markt Isen hat während des Zeitraums Negativzinsen auf das Tagesgeld und die laufenden Konten bezahlt. Diese werden nicht an den Gebührenzahler weitergegeben.

Die summierte Über-/Unterdeckung des Nachkalkulationszeitraumes wird gleichmäßig auf die kommenden Jahre (2023 bis 2025) verteilt.

5. Vorkalkulation

Die Vorkalkulation dient der Bestimmung des künftigen Wasserverbrauchsgebührensatzes.

Der Markt Isen erhebt Grundgebühren für die Wassergebühren. Der Markt Isen rechnet in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils mit Einnahmen aus den Grundgebühren in Höhe von 110.000,00 €. Der Anteil der Grundgebühren an den gebührenfähigen Kosten beträgt somit ca. 40 % und entspricht den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Grundgebühren dürfen nur die Fixkosten der Einrichtung decken (z.B. Personalkosten, kalkulatorische Kosten). Sind diese in der Summe gleich oder höher als die Grundgebühr, ist dies als Nachweis ausreichend, dass der Anteil der Grundgebühren an den gebührenfähigen Kosten von der gängigen Rechtsprechung gedeckt ist.

Die nicht über Grundgebühren umzulegenden Kosten werden bei der Wasserverbrauchsgebühr auf Basis der Wasserverbrauchsmengen an die Gebührenpflichtigen weiterverrechnet.

Der Markt Isen geht von jährlichen Wasserverbrauchsmengen in Höhe von 150.000 m³ für die Jahre 2023 bis 2025 aus.

In der Vorkalkulation werden die im Vorfeld ermittelten Kostenbestandteile (laufende Betriebskosten, kalkulatorische Kosten und die jährlich zu berücksichtigende Über- oder

Unterdeckung) zusammengefasst. Vermindert um die kalkulierten Erträge aus Grundgebühren ergeben sich die Wasserverbrauchsmengen umzulegenden Kosten. Diese werden durch die prognostizierten Verbrauchsmengen dividiert. Ergebnis der Berechnungen sind die Gebührensätze der einzelnen Betrachtungsjahre des Vorkalkulationszeitraumes.

Um einen über den gesamten Vorkalkulationszeitraum konstanten Gebührensatz festzulegen, wird aus den Gebührensätzen der einzelnen Betrachtungsjahre der Durchschnitt gebildet.

6. Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte (WZB)

Am 1.8.2013 ist eine Änderung des Art. 8 Abs. 3 KAG in Kraft getreten, die nunmehr eine Rücklagenbildung nicht nur zulässt, sondern den Einrichtungsträgern sogar nahelegt. Neben der vorgesehenen Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anlagenteile hinaus ist nun auch die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig. In eine Rückstellung überführt werden darf der Mehrerlös als Differenz zwischen der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte und der Abschreibung auf Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Die Entscheidung über eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte kann für jeden Kalkulationszeitraum neu getroffen werden.

Unter dem Ausdruck „Wiederbeschaffungszeitwert“ ist der Betrag zu verstehen, der aufzuwenden wäre, wenn das Anlagegut zu den jeweils aktuellen Preisen neu gekauft würde. Darunter ist der Preis zu verstehen, der zum Bewertungszeitpunkt für die Erneuerung eines vorhandenen Vermögensgegenstandes durch einen solchen gleicher Art und Güte gezahlt werden müsste. Die Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte wird von der Rechtsprechung als Methode zur Substanzerhaltung der Anlage gesehen.

6.1 Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte

In der Literatur werden zwei Methoden zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte als zulässig erachtet:

- Die sogenannte Indexmethode oder
- Die sogenannte Mengenmethode.

Bei der Mengenmethode werden sämtliche Vermögensgegenstände zum Verwertungsstichtag nach Art und Menge ermittelt und mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Einheitspreisen multipliziert. Da diese Methode Einheitspreise voraussetzt, scheidet sie in der Praxis aus, da die Technik bei der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung in einer Weise voranschreitet, die Einheitspreise für Gegenstände gleicher Art und Güte gerade nicht vorhanden sein lassen.

In der Praxis kommt daher nur die sogenannte Indexmethode zum Einsatz. Bei der Indexbildung wird in der IMBek vom 8.7.2013 vorgeschlagen, auf die Indexreihen des Bundesamtes für Statistik zurückzugreifen.

In der vorliegenden Kalkulation wurde für den Bereich der Wasserleitungen und der Bauwerke auf den Baupreisindex – Sonstige Bauwerke- Tiefbau ohne USt zurückgegriffen.

6.2 Bewertungszeitpunkt

Als Bewertungszeitpunkt kann bei der sogenannten Indexmethode nicht auf den „letzten Tag der Kalkulationsperiode“ abgestellt werden. Indexreihen gibt es immer nur für vergangene Jahre. Maßgeblich ist also der Beginn des Kalkulationszeitraums und zwar mit dem letzten vorhandenen Index, hier das Jahr 2022 Quartal 1-3. Zulässig ist hier, den letzten vorhandenen Index-Ansatz „einzufrieren“, sprich diesen für den gesamten Kalkulationszeitraum beizubehalten.

6.3 Kalkulatorische Umsetzung

Die durch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erzielbaren Mehrerlöse bestehen in der Differenz zwischen der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten und der Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten. Diese Differenz muss ermittelt und transparent ausgewiesen werden, um die Mehrerlöse festzustellen und der Einrichtung wieder zuführen zu können (siehe Anlage).

6.4 Umfang der Rücklagenbildung

Die Abschreibungsmethode kann vom Einrichtungsträger gewählt werden. Die Wahl ist nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen. Bei der Ermessensausübung hat der Einrichtungsträger den künftigen Investitionsbedarf in seiner Einrichtung zu berücksichtigen. Eine Differenzierung nach Anlagegruppen oder nach Zeitpunkten des Anlagenzugangs soll möglich sein.

Eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist nur solange möglich, als das Anlagegut noch nicht abgeschrieben ist. Daher ist dies für einen großen Teil der Wasserleitungen nicht (mehr) möglich, da das Wasserversorgungsnetz zum großen Teil über 50 Jahre alt ist.

Der Markt Isen schreibt daher für den (Teil-)Bereich der Wasserleitungen und den (Teil-)Bereich der Bauwerke auf Wiederbeschaffungszeitwerte ab.

Der daraus erzielte Erlös wird jährlich in eine Sonderrücklage überführt und der kostenrechnenden Einrichtung der Wasserversorgung in Zukunft wieder zugeführt.

Isen, 24.11.2022

Steinkirchner